

Bekanntmachung zur Presbyteriumswahl 2016

Am 14. Februar 2016 sind Presbyteriumswahlen.

Auf der Gemeindeversammlung am 29. November 2015 haben sich zehn Kandidatinnen und Kandidaten für die Presbyteriumswahlen 2016 der Gemeinde vorgestellt.

Weitere Kandidaten wurden auf der Gemeindeversammlung nicht benannt.

Mit neun (9) PresbyterkandidatenInnen und einer (1) Mitarbeiterpresbyterin haben wir genau so viele Kandidaten, wie das Presbyterium nach §5 PWG im 1. Halbjahr 2015 beschlussmäßig festgestellt hat.

Für eine Wahl hat die Evangelische Kirchengemeinde Lohmar **eine nicht ausreichende Vorschlagsliste** dem Kreissynodalvorstand am 30. November 2015 gem. §15a Abs. 1 PWG gemeldet.

Der Kreissynodalvorstand hat mit Entscheid vom 7. Dezember unserer Kirchengemeinde seinen Beschluss gem. § 15a Abs. 3 des PWG mitgeteilt, dass die Vorgeschlagenen als gewählt gelten und somit eine Wahl nicht stattfindet.

Nach §26 PWG geben wir Ihnen heute im Gottesdienst die Namen der somit gewählten Kandidaten bekannt:

	Vorname	Nachname	Bemerkung	Alter	Straße	PLZ Ort
1	Gabriele	Döring		50	Müllergasse 11	53797 Lohmar
2	Regina	Franke-Brüntrup		50	Sottenbacher Str. 4a	53797 Lohmar
3	Michael	Gnieser		66	Pützerau 90	53797 Lohmar
4	Pia	Pahlow	Mitarbeiterin	34	Flughafenstr. 92	53842 Troisdorf
5	Ute	Warmuth		48	Finkenweg 44	53797 Lohmar
6	Sabine	Schäferdiek		41	Altenrather Str. 15	53797 Lohmar
7	Jost Michael	Broser		57	Hauptstr. 101	53797 Lohmar
8	Hartmut	Zessin		60	Altenrather Str. 19a	53797 Lohmar
9	Iris	Maibaum		41	Jahnstr. 38c	53797 Lohmar
10	Ralf	Schröder		49	Alte Lohmarer Str. 23	53797 Lohmar

Rechtsmittelbelehrung:

Gem. §25 Abs. 1 und 2 kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglied der Ev. Kirchengemeinde Lohmar gegen das Wahlergebnis Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt heute mit der Abkündigung und dem Aushang des Wahlergebnisses. **Eine Beschwerde** ist schriftlich unter Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Werktagen beim **Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises**

An Sieg und Rhein,

Zeughausstr. 7-9,

53721 Siegburg einzulegen.

Beschwerde ist nur möglich aus Gründen, die sich aus den Artikeln 44 bis 48 der Kirchenordnung ergeben. Gegenstand einer Anfechtung einer Wahl kann nicht sein (§ 25 Abs. 3):

- Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses,
- Zurückweisung eines Wahlvorschlages.

Der Kreissynodalvorstand (KSV) entscheidet über die Beschwerde (§ 32 PWG) bis zum 30.12.2015 Die Einführung der gewählten Presbyterinnen und Presbyter im Gottesdienst mit einem anschließenden Empfang ist für den Sonntag, den 13. März 2016 vorgesehen.

Lohmar, den 13.12.2015 Jochen Schulze, Pfarrer
Vors. des Presbyteriums